

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. — Preise für Fleisch und Fleischwaren. — Verarbeitung von Obst. — Gewährung von Staatsdarlehen. — Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung. — Druckschöne.

## Verordnung

Aber Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.  
Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) sowie auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 darf gemäß § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) nicht übersteigen in:

	Mark		Mark
Nachen . . . . .	280	Hamburg . . . . .	275
Berlin . . . . .	270	Hannover . . . . .	275
Braunschweig . . . . .	275	Kiel . . . . .	275
Bremen . . . . .	275	Königsberg i. Pr. . . . .	265
Breslau . . . . .	285	Leipzig . . . . .	270
Bromberg . . . . .	265	Magdeburg . . . . .	270
Cassel . . . . .	275	Mannheim . . . . .	280
Cöln . . . . .	280	München . . . . .	280
Dangig . . . . .	265	Ofen . . . . .	265
Dortmund . . . . .	280	Rostock . . . . .	270
Dresden . . . . .	270	Saarbrücken . . . . .	280
Duisburg . . . . .	280	Schwerin i. M. . . . .	270
Emden . . . . .	275	Stettin . . . . .	270
Erfurt . . . . .	275	Strasburg i. G. . . . .	280
Franfurt a. M. . . . .	280	Stuttgart . . . . .	280
Gleiwitz . . . . .	265	Zwickau . . . . .	275

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landesverwaltungsbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Die Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 4. Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5. Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 gelten gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste . . . . .	270 Mark
ungeschälter Buchweizen . . . . .	600 "
geschälter Buchweizen . . . . .	800 "
ungeschälte Hirse . . . . .	600 "
geschälte Hirse und Bruchhirse . . . . .	970 "

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über Frühlirisch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) bleiben unberührt.

§ 7. In Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben der durch § 1 der Verordnung über Frühlirisch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzten Prämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mark für die Tonne, als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 weniger als 19 vom Hundert

beträgt.

§ 8. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt

bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 . 19 vom Hundert bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1917 . 18 vom Hundert bei Lieferungen vom 1. Oktober 1917 ab . 17 vom Hundert.

§ 9. Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne der §§ 7, 8 ist in die Beschaffenheit des Getreides bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Ungefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitterkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 11. Die Höchstpreise gelten für Verzehrung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugedlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12. Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hirse dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfasst vorbeschäftlich abänderbar Bestimmungen der Reichsgetreidestellen nicht die Auslagen für Säcke (§ 10) und für die Fracht von dem Annahmort sowie die durch Buzanmenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Annahmort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumaufzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 120 Mark
" " zweite " " " 100 "
" " dritte " " " 80 "

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befaßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut die Zustimmung zur Verankerung allgemein erteilt hat, bis zu 70 Mark für die Tonne zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Prämien und die Beträge nach § 7 sowie die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 12 Satz 1 ein. Nicht eubegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide, Buchweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Das-

selbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe an Futterzwecken.

§ 16. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.  
von Batocki.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-  
bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Vorsehendes ist ortsrätlich bekanntzumachen.  
Siegen, den 24. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Langermann.

### Verordnung

Über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. Bei der Abgabe von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft an die Verbraucher dürfen die für inländisches Fleisch und inländische Fleischwaren gleicher Art geltenden Höchstpreise nicht überschritten werden. Die Preise gelten auch für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt für Fleisch von Rindvieh, Kalbern, Schafen und Schweinen, frisch oder zubereitet, einschließ-  
lich Würstwaren, Speck und Schmalz.

Artikel II. § 8 Abs. 2 der Verordnung über Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des § 1 bis 7 finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Waren keine Anwendung. Die gewerbsmäßige Abgabe dieser Waren ist von den Gemeinden zu überwachen; sie können Bestimmungen über den Vertrieb dieser Waren erlassen. Die Vorschrift im § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Artikel III. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Maßnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Artikel IV. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Seiffert.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: von Tilly.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-  
bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß-  
amt Siegen und die Groß- Gendarmerie des Kreises.

Vorsehendes ist ortsrätlich zu veröffentlichen und es ist ihr Befolg zu überwachen.

Siegen, den 30. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Dr. Ullinger.

Betr.: Gewährung von Staatsdarlehen an vom Kriege betroffene Personen.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Groß-  
bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachdem das Gesetz vom 12. Mai 1917, die Gewährung von Staatsdarlehen an vom Kriege betroffene Personen betreffend, in Kraft getreten ist, lassen wir Ihnen mit nächster Post je 2 Exemplare dieses Gesetzes nebst den Grundrissen, die für die Gewährung von Staatsdarlehen maßgebend sind, und daran anschließend ein Muster für die Begutachtung von Darlehensgesuchen, zugehen.

Wir empfehlen Ihnen, von den Anlagen genaue Kenntnis zu nehmen und Interessenten entsprechend zu bedenken. Gleichzeitig wollen Sie dahin wirken, daß die Wohlthaten des Gesetzes dem in dem Gesetz umschriebenen Personenkreis tatsächlich zuteil werden, andererseits aber auch durch entsprechende Belehrungen von der Einreichung ansichtsloser Gesuche abraten. In zweifelhaften Fällen wird es sich empfehlen, trotzdem ein Gesuch einzuweisen und über dasselbe von der Landeskommission entscheiden zu lassen.

Siegen, den 1. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-  
bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit nächster Post erhalten Sie ein 2. Merkblatt zur Durchführung der gewerblichen Betriebszählung für die Gemeindevorsteher und die Zähler.

Wir empfehlen Ihnen, für Beachtung des Inhalts bei Vornahme der Zählung besorgt sein zu wollen.

Siegen, den 6. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Druschlöhne.

Die Kriegswirtschaftsstelle hält es für erforderlich, Höchstpreise für das Dreschen in den Gemeinden festzusetzen.

Als solche werden bestimmt:

1. Für Dreschen mit vollständigem Dreschtag (d. h. mit Presse nebst Häckselmaschine) auf gemeinsamen Dreschplatz und bei Stellung von 3 fachkundigen Bedienungsmännern, ohne Verköstigung, ohne Stellung von Kohlen und ohne Bindegarn, ein Stundenlohn von 8 Mark.

Bei Stellung von voller Verköstigung für die Bedienungsmänner ist pro Mann und Tag eine Vergütung von 3 Mark zuzurechnen.

Für Kohlenstellung sind pro Dreschstunde 2, 20 Mark zuzusetzen.

Bei Stellung von Bindegarn sind nur die Selbstkosten zu vergüten.

2. Für Dreschen in der Hofreite für ein und denselben Besitzer bis zu 8stündiger Arbeitszeit — unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Riffer 1 — ein Stundenlohn von 7, 75 Mark und von 5- bis 10stündiger Arbeitszeit ein solcher von 7, 50 Mark. Die Zuschläge für Verköstigung, für Kohlen und Bindegarn bleiben dieselben wie unter Riffer 1.

3. Für größere Wirtschaftsbetriebe mit längerer Dreschdauer bleibt freie Vereinbarung vorbehalten.

Es wird empfohlen, hiernach schriftliche Verträge zu vereinbaren.

Wir verweisen auf § 21 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 (Regierungsblatt Seite 507) nach welcher, falls eine Einigung nicht zustande kommt, die höhere Verwaltungsbehörde (Provinzialausschuß der Provinz Oberhessen) die Festsetzung vorzunehmen hat.

Fügt sich der Besitzer alsdann nicht, so kann die Maschine vom Kommunalverband in Anspruch genommen werden.

Siegen, den 6. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Kriegs-Wirtschaftsstelle.  
J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-  
bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, vorsehende Bekanntmachung ortsrätlich zu veröffentlichen.

Die Wirtschaftsausschüsse der Gemeinden wollen dem Abschlüß der Verträge ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und auf deren Zustandekommen hinarbeiten.

Ergo entstehende Schwierigkeiten wären uns alsbald anzuzeigen.

Siegen, den 6. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
Kriegs-Wirtschaftsstelle.  
J. B.: Hemmerde.